

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

(SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz - SGB XII-/SGB XIV-AnpG)

A. Problem und Ziel

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) wurden nicht alle Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen. Aus rechtsförmlichen Gründen sind mit dem Inkrafttreten des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV und der Reform des Soldatenentschädigungsrechts Änderungen erforderlich. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Aus rechtsförmlichen Gründen sind mit dem Inkrafttreten des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV und der Reform des Soldatenentschädigungsrechts Änderungen erforderlich. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Im Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich klarstellender Änderungsbedarf bei den Erwerbsminderungsrenten.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im SGB IX kann sich die aktuelle Berechnungsmethode zum Übergangsgeld nach § 67 Absatz 5 SGB IX nachteilig auf die Situation von Grenzgängerinnen und Grenzgängern auswirken, wenn eine Besteuerung der Leistung im Nachbarland erfolgt. Auch ist die Anerkennung eines Kraftfahrzeugs im SGB XII durch das Bürgergeldgesetz nicht in das SGB IX übernommen worden. Hinzu kommt ein redaktioneller Änderungsbedarf.

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wurde durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) eingeführt und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. In den zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten liegenden drei Jahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Gesetz aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Entwicklungen anzupassen. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.

6. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferversorgung (KFürsV)

Die Änderungen des SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen (siehe oben 1.) werden aus Gründen des Gleichlaufs im BVG nachvollzogen. Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird u. a. unpfändbar gestellt.

7. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Aus rechtsförmlichen Gründen sind in diesem Gesetz enthaltene Änderungen des SGB XII nicht mehr umsetzbar.

8. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die anlässlich des Außerkrafttretens des BVG zum 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII sind aus rechtsförmlichen Gründen anzupassen.

B. Lösung

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die unterbliebenen Angleichungen bei der Berücksichtigung von Einkommen an Änderungen im SGB II werden nachgeholt. Erforderliche Korrekturen von Verweisungen sowie sprachliche Richtigstellungen und Korrekturen werden ebenso vorgenommen, wie aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Änderungen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Erforderliche Korrekturen werden ebenso vorgenommen, wie aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Änderungen.

Trägerzulassung für Maßnahmen nach § 16k SGB II: Zur Verbreiterung ihres Förderspektrums kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) nach § 16k SGB II durchführen. Träger, die eine Maßnahme der Arbeitsförderung durchführen oder durchführen lassen, bedürfen gem. § 176 Absatz 1 SGB III einer Trägerzulassung. Dies soll auch für Maßnahmen nach § 16k SGB II gelten.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Beziehenden einer Rente wegen Erwerbsminderung wird die Möglichkeit eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs, der bislang im Rahmen der Verwaltungspraxis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung möglich war, nunmehr gesetzlich eröffnet.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im SGB IX wird die Berechnungsmethode zum Übergangsgeld zur Vermeidung von Nachteilen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern so angepasst, dass sie mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) in Einklang steht. Zudem werden Änderungen zur einheitlichen Rechtsanwendung beim Übergangsgeld vorgenommen und bestehender redaktioneller Änderungsbedarf umgesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Angleichung beim Schonvermögen für ein Kraftfahrzeug an das SGB XII.

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Die sich im SGB XIV ergebenden Anpassungsbedarfe werden vor dessen Inkrafttreten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

6. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (KFürsV)

Die Änderungen des SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen (siehe oben 1.) werden aus Gründen des Gleichlaufs im BVG und in der KFürsV nachvollzogen.

7. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Aus rechtsförmlichen Gründen sind in diesem Gesetz enthaltene Änderungen des SGB XII nicht mehr umsetzbar und müssen deshalb aufgehoben und durch auf den geltenden Wortlaut des SGB XII abgestimmte Neuregelungen ersetzt werden.

8. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die anlässlich des Außerkrafttretens des BVG zum 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII setzen nicht mehr auf dem aktuellen Rechtsstand des SGB XII auf. Die in Artikel 47 dieses Gesetzes enthaltenen SGB XII-Änderungen sind deshalb aufzuheben und durch Neufassungen im SGB XII zu ersetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Mit dem Gesetzesentwurf sind bezüglich der Änderung der Regelungen zur Einkommensanrechnung im Rahmen des § 82 SGB XII geringe nicht näher bezifferbare Mehrkosten in niedriger einstelliger Millionenhöhe pro Jahr verbunden, wobei der weit überwiegende Teil auf den Bund und voraussichtlich weniger als eine Million Euro auf die Haushalte der Kommunen entfallen. Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 ausgeglichen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Keine.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Die gesetzliche Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs ist mit Finanzwirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung verbunden, die jedoch nicht verlässlich berechenbar sind, da sie von der Inanspruchnahme und vom Erfolg des (Wieder-)Eingliederungsversuchs abhängig sind. Wird aufgrund der Regelung ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, entstehen zusätzliche Beitragseinnahmen, die bei Durchschnittsverdienst rund 700 000 Euro pro 100 zusätzlichen Beitragszahlern pro Jahr betragen. Ist der (Wieder-)Eingliederungsversuch zudem erfolgreich, entfällt der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung. Die Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung belaufen sich dabei bei durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten auf 1,14 Millionen Euro pro 100 wegfallenden Renten pro Jahr.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Die Änderungen beim Übergangsgeld (§§ 67, 68 SGB IX) führen zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben für das Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Keine.

6. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV)

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen können geringe Mehrausgaben für Bund und Länder entstehen. Diese können daraus resultieren, dass in Einzelfällen Einkommen nicht mehr vollständig zu berücksichtigen ist und deshalb erstmalige oder höhere Leistungsansprüche entstehen. Die zu erwartenden Mehrausgaben sind nicht quantifizierbar, werden aber aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger fürsorgerischer Leistungen geringfügig sein.

7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

8. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsregelung im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Änderungen im SGB XII kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auch für das SGB II ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im Bundesversorgungsgesetz und in der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge kann in einzelnen Fällen ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Antragstellung entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderungen keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder und Kommunen entsteht im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII ein geringer nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Durch die rechtliche Klarstellung zum Erfordernis der Trägerzulassung nach § 176 SGB III ändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht.

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Änderungen beim Übergangsgeld ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 25.000 Euro.

Im SGB XIV kann die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, in wenigen Fällen zu einem geringfügigen, nicht bezifferbaren Aufwand für die Träger der Sozialen Entschädigung führen.

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im Bundesversorgungsgesetz und in der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge kann sich für die Träger der Sozialen Entschädigung, wie für die Träger nach dem SGB XII, geringfügig erhöhter nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

(SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz - SGB XII-/SGB XIV-AnpG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 146 folgende Angabe angefügt:
„§ 147 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.
2. In § 34 Absatz 3a Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Prozentsätzen“ ersetzt.
3. In § 35 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „für die Aufwendungen für Heizung und nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 für die Aufwendungen für Unterkunft“ ersetzt.
4. In § 36 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Sozialen Entschädigung, soweit es sich um Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 des Vierzehnten Buches handelt,“ ersetzt.
5. In § 42a Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.
6. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
7. In § 44a Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 5“ ersetzt.
8. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Aufwandsentschädigungen nach § 1835a“ durch die Angabe „Aufwandspauschalen nach § 1878“ ersetzt.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches monatlich aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, und die

a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,

b) eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,

c) als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen während der Schulzeit erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats oder

d) einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen; bei der Anwendung des Satzes 2 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.“

ee) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ff) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

gg) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Erhält eine leistungsberechtigte Person“ die Wörter „, die das 25. Lebensjahr vollendet hat,“ eingefügt.

c) Absatz 7 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.“

9. § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden die Wörter „Einschränkung der Leistung,“ aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
10. § 124 Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 128a Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, der nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 nicht zum Einkommen gehörenden Beträge, der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge und der nach § 82 Absatz 3, 4 und 6 sowie nach § 82a abgesetzten Beträge.“
12. In § 128b Nummer 8 werden die Wörter „einer Grundrente“ durch die Wörter „eines Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) nach § 76g SGB VI“ ersetzt.
13. § 128d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Vierzehnten Buch“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Weitere Erhebungsmerkmale nach § 128a Absatz 2 Nummer 3 sind die Art und Höhe der nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 nicht zum Einkommen gehörenden Beträge, der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge und der nach § 82 Absatz 3, 4 und 6 sowie nach § 82a abgesetzten Beträge.“
14. In § 133b Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der durchschnittlichen Warmmiete“ durch die Wörter „die durchschnittliche Warmmiete“ ersetzt.
15. Nach § 146 wird folgender § 147 eingefügt:

„§ 147

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten die Vorschriften des § 36 Absatz 2 Satz 4, des § 43 Absatz 3 Satz 2 und 3, des § 82 Absatz 1 Satz 2 und des § 128d Absatz 1 Nummer 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 147 gestrichen.
2. Dem § 36 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Zwecke der Soldatenentschädigung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
3. § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Leistungen des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.“
4. § 128d wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Einkünfte nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.
 - b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
5. § 147 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches zuerkannt worden sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 123 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 123 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

3. § 11a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
4. In § 11b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Satz 4“ gestrichen.
5. § 12 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“
6. Dem § 16k wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen.“
7. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz und“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit“ durch die Wörter „Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 6 bis 10 gilt entsprechend.“
9. In § 24 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Satz 4“ gestrichen.
10. In § 44a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kriegsopferfürsorge“ durch die Wörter „Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch, soweit er besondere Leistungen im Einzelfall erbringt,“ ersetzt.
11. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 11a Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 44a Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80 (weggefallen)“.

2. § 11a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

3. § 80 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Beziehende einer Rente nach Absatz 1 oder 2 haben für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten weiterhin Anspruch auf diese Rente, wenn sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausüben, deren Umfang das der Rente zugrundeliegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet.“

Artikel 6

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die steuerlichen Abzüge nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Übergangsgeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Übergangsgeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt.“

2. In § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 66 und 67“ durch die Angabe „§§ 66, 67 und 69“ ersetzt.
3. In § 139 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8“ die Angabe „und 10“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch [Artikel 8 eines Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts, BT-Drucksache 20/5664] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Traumaambulanz“ die Wörter „und psychotherapeutische Leistungen nach Kapitel 5“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
3. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für nach § 42 Absatz 2 erbrachte Sachleistungen.“
4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Nachweispflicht

Für den Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach § 42 gilt § 15 Absatz 2 bis 6 des Fünften Buches entsprechend. Abweichend von Satz 1 legitimieren sich Berechtigte, die über keine elektronische Gesundheitskarte nach § 291 des Fünften Buches verfügen, durch Vorlage von Behandlungsscheinen. Diese werden ihnen von der nach § 57 Absatz 3 oder 4 zuständigen Krankenkasse ausgestellt.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Haben Geschädigte von einem anderen Rehabilitationsträger Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihnen im Anschluss daran Krankengeld der Sozialen Entschädigung zu zahlen, so ist bei dessen Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.
6. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „bei bestehender Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „bei bestehender Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches“ eingefügt.
7. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches.“
8. § 64 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe ist § 93 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der monatliche Regelbedarf das Zweifache der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst.“
9. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.
10. In § 78 werden die Wörter „und von Unfallkassen der Länder nach § 77 Absatz 4“ gestrichen.
11. § 79 wird wie folgt geändert.
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 81 wird aufgehoben.
13. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Nettobetrag des Vergleichseinkommens wird für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Geschädigte auch ohne die Schädigung oder ohne den Nachschaden nach Absatz 8
- wegen Erreichens oder Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder ausscheiden müsste oder
 - auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber von der Möglichkeit des vorzeiti-

gen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch macht und deswegen die Erwerbstätigkeit aufgibt oder aufgeben würde,

längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Geschädigte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch erreicht, pauschal ermittelt. Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sind nicht anwendbar, wenn die Geschädigten glaubhaft machen, dass sie ohne die Schädigung noch erwerbstätig wären. Die Ermittlung der Pauschale nach Satz 1 erfolgt, indem das Vergleichseinkommen

1. bei verheirateten Geschädigten um 18 Prozent, der 716 Euro übersteigende Teil um 36 Prozent und der 1 790 Euro übersteigende Teil um 40 Prozent,
2. bei nicht verheirateten Geschädigten um 18 Prozent, der 460 Euro übersteigende Teil um 40 Prozent und der 1 380 Euro übersteigende Teil um 49 Prozent gemindert wird.

Im Übrigen gelten 50 Prozent des Vergleichseinkommens als dessen Nettobetrag.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine Einkommensminderung, die auf einen Nachschaden zurückzuführen ist, bleibt bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs unberücksichtigt. Ein Nachschaden ist ein Schaden, der

1. keine gesundheitliche Schädigung nach § 4 darstellt und
2. zeitlich nach einem schädigenden Ereignis gemäß § 4 eintritt.

Arbeitslosigkeit, schädigungs- oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind grundsätzlich kein Nachschaden. Abweichend von Satz 3 findet Satz 1 auch Anwendung bei erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, wenn die Geschädigten auf den danach möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichten oder bei Elternzeit über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.“

14. Nach § 92 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 26 des Zwölften Buches gilt entsprechend.“

15. Nach § 93 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

16. In § 113 Absatz 6 werden die Wörter „der Behörden“ gestrichen.

17. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „, Staatsangehörigkeit“ gestrichen.

bb) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,“.

cc) Nach Nummer 4 Buchstabe c werden folgende Buchstaben d bis g angefügt:

- „d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
 - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
 - f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 - g) rechtsstaatswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,“.
- dd) In Nummer 6 wird das Wort „Berichtsjahres“ durch das Wort „Erhebungsmonats“ ersetzt.
- ee) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach:
 - aa) Ablehnung,
 - bb) Bewilligung,
 - cc) Rücknahme,
 - dd) sonstige Erledigung,“.
- ff) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. Die Zahl der im Erhebungsmonat erfolgten Ausübungen des Wahlrechts nach § 152.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. Zahl der Ablehnungen sowie“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Leistungen in einer Traumaambulanz aufgegliedert nach:
 - aa) Anzahl der Sitzungen,
 - bb) Dolmetscherkosten,
 - cc) Fahrkosten,“.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen nach dem Elften Buch mit Ausnahme der vollstationären Pflege,

- b) Vollstationäre Pflege nach § 43 des Elften Buches,
- c) ergänzende Leistungen nach § 75,
- d) Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell“.

cc) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Leistungen bei Überführung und Bestattung, aufgegliedert nach

- a) Überführung und
- b) Bestattung,“.

dd) Absatz 3 Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen

- aa) Geschädigte,
- bb) Nichtgeschädigte mit eigenem Anspruch,
- cc) Nichtgeschädigte mit mittelbarem Anspruch,“.

18. § 128 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einnahmen, jeweils im Inland und Ausland, aufgegliedert nach den Einnahmearten

- a) Übergang und Überleitung von Ansprüchen,
- b) Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern,
- c) Rückforderungen gegenüber Erben und Geldinstituten bei Überzahlungen im Todesfall,
- d) Tilgung von Darlehen sowie
- e) Zinsen von Darlehen.“

19. § 131 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Körperschaften“ werden die Wörter „, für Forschungsprojekte zur Evaluierung des SGB XIV und zur Weiterentwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in Satz 1 genannten Daten kann die Bundesstelle für Soziale Entschädigung den Leistungserbringern wie beispielweise den Kranken-, Pflege- und Unfallkassen zur Planung der Leistungserbringung und -abrechnung zur Verfügung stellen.“

20. § 142 Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a BVG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach Satz 1 und 2 weiter Anwendung.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a BVG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach Satz 1 und 2 weiter Anwendung.“

22. § 144 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 15 werden die Nummern 2 bis 14.

23. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auf Leistungen nach § 143 Absatz 2 und Absatz 3 keine Anwendung.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 22“ durch die Wörter „1 bis 4 und 6 bis 22“ ersetzt.

24. In § 151 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „und 2“ gestrichen.

25. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 bis 22“ durch die Wörter „1 bis 4 und 6 bis 22“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall

1. gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen für die Entscheidung über die Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 4 und 6 bis 22 als rechtsverbindlich festgestellt;
2. wird der nach § 87 Absatz 1 Bundesversorgungsgesetz zum 31. Dezember 2023 berechnete Betrag festgesetzt und jährlich unter Berücksichtigung des § 110 Absatz 1, 2 und 4 angepasst.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die einer berechtigten Person zustehenden Leistungen nach den Kapitel 1 bis 4 und 6 bis 22 erbrachten Leistungen nach § 144 werden auf folgende Leistungen angerechnet:

1. monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1,
2. monatliche Entschädigungszahlung bei schwersten Schädigungsfolgen nach § 83 Absatz 2,

3. monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nach § 85,
4. monatliche Entschädigungszahlung an Waisen nach § 87,
5. monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern nach § 88 und
6. Berufsschadensausgleich nach § 89.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 47 Absatz 5 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Versorgungskrankengeld,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz (BVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei einer leistungsberechtigten Person die das 25. Lebensjahr vollendet hat, ist von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes anstelle der Beträge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich abzusetzen. § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 Kriegsofferfürsorge-Verordnung bleibt unberührt.“
2. Dem § 27a wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

§ 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durchgeändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Die Artikel 29 und 40 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2652) werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die Artikel 33, 34 und 47 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

§ 24 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle des Betrages von 40 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach den Sätzen 1 und 2 wird der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches monatlich zugrunde gelegt bei Leistungsberechtigten, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,

2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
 3. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats oder
 4. einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen; bei der Anwendung des Satzes 3 Nummer 4 gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.“
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 wird bei der Anwendung des Satzes 1 an Stelle des Betrages von 40 vom Hundert der Regelbedarfsstufe der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches monatlich zugrunde gelegt.“

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 4 und Nummer 8 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 11 und 12 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 2, Artikel 4 und Artikel 8 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) wurden nicht alle Änderungen des SGB II bei der Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen. Um den Gleichklang zwischen beiden Mindestsicherungssystemen zu wahren ist eine Übernahme der entsprechenden Änderungen im SGB II auch in das SGB XII erforderlich. Zudem besteht aus rechtsförmlichen Gründen die Notwendigkeit von Anpassungen in einzelnen Vorschriften.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt soll den Beziehenden einer Rente wegen Erwerbsminderung die Möglichkeit eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs gesetzlich eröffnet werden.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Durch das Bürgergeldgesetz ist die Einführung eines Schonvermögens für ein Kraftfahrzeug im SGB XII erfolgt, nicht aber im SGB IX. Hinzu kommt ein redaktioneller Änderungsbedarf.

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wurde durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) eingeführt und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. In den zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten liegenden drei Jahren hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Gesetz aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Entwicklungen anzupassen. Hinzu kommen erforderliche redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.

6. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFÜrsV)

Um den Gleichklang mit dem SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen zu wahren, ist eine entsprechende Übernahme der Änderungen des SGB XII (siehe oben 1.) erforderlich. Weiter wird die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt u. a. unpfändbar gestellt.

7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Artikel 29 und 40 dieses Gesetzes setzen auf einer nicht mehr aktuellen Fassung des SGB II und des SGB XII auf.

8. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Artikel 33, 34 und 47 dieses Gesetzes setzen auf einer nicht mehr aktuellen Fassung des SGB II und des SGB XII auf.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

In § 82 SGB XII, der Vorschrift zur Berücksichtigung von Einkommen in der Sozialhilfe, werden die erforderlichen Angleichungen an die durch das Bürgergeldgesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) enthaltenen Verbesserungen bei der Einkommensberücksichtigung in den § 11 bis § 11b SGB II vorgenommen. Entsprechende Ergänzungen sind in den Statistikvorschriften des SGB XII vorzunehmen. Ferner sind aus rechtsförmlichen Gründen Änderungen erforderlich. So sind die Übergangsregelung im SGB XII aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII nicht mehr mit dem geltenden Wortlaut vereinbar und müssen deshalb neu gefasst werden. Hinzu kommen notwendige Korrekturen von Verweisungen sowie sprachliche Anpassungen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Im SGB II sind aus rechtsförmlichen Gründen Änderungen erforderlich. So ist die Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB II nicht mehr mit dem geltenden Wortlaut vereinbar und müssen deshalb neu gefasst werden. Hinzu kommen notwendige Korrekturen.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Bisher besteht für die Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht die gesetzliche Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit mit einem über dem ihrer Rente zugrundeliegenden Leistungsvermögen auszuüben, ohne dass ihr Rentenanspruch gefährdet wird. Mit der klarstellenden gesetzlichen Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs erhalten die Rentenbeziehenden die notwendige Rechtssicherheit.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Die im SGB XII durch das Bürgergeldgesetz vorgenommene Erweiterung des Schonvermögens um ein angemessenes Kraftfahrzeug (§ 90 Absatz 2 Nummer 10 SGB XII) wird in § 139 SGB IX übernommen.

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Der Zeitraum, in dem die notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer bei psychotherapeutischen Leistungen übernommen werden, wird zugunsten der Berechtigten verlängert, und zwar bis zu einem gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV von zehn statt lediglich fünf Jahren. Um den grundsätzlichen Gleichklang der Leistungen zur Teilhabe nach § 63 SGB XIV mit denen des SGB IX zu wahren, wird das als weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Schwerbehindertenrecht eingeführte Budget für Ausbildung (§ 61a SGB XIV) in § 63 SGB XIV aufgenommen.

Die Pflegekassen werden anstelle der Unfallkassen zuständig für die Pflegehilfsmittelversorgung. Dies dient u. a. der Vereinfachung des Verfahrens und der Rechtssicherheit.

Die Regelungen zur Statistik werden im Hinblick auf den Vollzug, die Steuerung und die Wirkungskontrolle des Gesetzes angepasst. Hinzu kommen notwendige Klarstellungen, Korrekturen von Verweisungen und redaktionelle Berichtigungen.

6. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferversorgung (KFürsV)

Um den Gleichklang mit dem SGB XII bei der Berücksichtigung von Einkommen zu wahren, ist eine entsprechende Übernahme der Änderungen des SGB XII (siehe oben 1.) erforderlich. Weiter wird die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt u. a. unpfändbar gestellt.

7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Aus rechtsförmlichen Gründen sind in diesem Gesetz enthaltene Änderungen des SGB XII nicht mehr umsetzbar und müssen deshalb aufgehoben und durch auf den geltenden Wortlaut des SGB XII abgestimmte Neuregelungen ersetzt werden.

8. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Die anlässlich des Außerkrafttretens des BVG zum 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des SGB XII setzten nicht mehr auf dem aktuellen Rechtsstand des SGB XII auf. Die in Artikel 47 dieses Gesetzes enthaltenen SGB XII-Änderungen sind deshalb aufzuheben und durch Neufassungen im SGB XII zu ersetzen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Artikel 1 bis 4 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Der Bund macht bei den Änderungen im SGB IX (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) von seiner Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG Gebrauch, weswegen keine gesetzliche Umsetzungsfrist besteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Soziale Entschädigungsrecht ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 bzw. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Die zur Inanspruchnahme der Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit notwendig ist.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Ziel des Gesetzentwurfs ist nicht die Vereinfachung des Verfahrens, sondern die Vornahme erforderlichen Rechtsänderungen, die zur Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme erforderlich sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Kosten der Änderungen der Regelungen zur Einkommensanrechnung im Rahmen des § 82 SGB XII (betroffen sind Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII) werden insgesamt auf einen kleinen nicht näher bezifferbaren jährlichen Eurobetrag in niedriger einstelliger Millionenhöhe pro Jahr geschätzt, wobei der weit überwiegende Teil auf den Bund und voraussichtlich weniger als eine Million Euro auf die Haushalte der Kommunen entfallen. Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 ausgeglichen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Keine.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Die gesetzliche Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs ist mit Finanzwirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung verbunden, die jedoch nicht verlässlich berechenbar sind, da sie von der Inanspruchnahme und vom Erfolg des (Wieder-)Eingliederungsversuchs abhängig sind. Wird aufgrund der Regelung ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, entstehen zusätzliche Beitragseinnahmen, die bei Durchschnittsverdienst rund 700 000 Euro pro 100 zusätzlichen Beitragszahlern pro Jahr betragen. Ist der (Wieder-)Eingliederungsversuch zudem erfolgreich, entfällt der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung. Die Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung belaufen sich dabei bei durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten auf 1,14 Millionen Euro pro 100 wegfallenden Renten pro Jahr.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Keine.

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Keine.

6. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV)

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen können geringe Mehrausgaben für Bund und Länder entstehen. Diese können daraus resultieren, dass in Einzelfällen Einkommen nicht mehr vollständig zu berücksichtigen ist und deshalb erstmalige oder höhere Leistungsansprüche entstehen. Die zu erwartenden Mehrausgaben sind nicht quantifizierbar, werden aber aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger fürsorglicher Leistungen geringfügig sein.

7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsregelung im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

8. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Durch die aus rechtsförmlichen Gründen erforderliche Aufhebung der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsregelung im SGB XII ergeben sich keine Mehr- oder Minderausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Rechtsänderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen nicht. Leistungsbeziehende müssen ihr erzieltes Einkommen dem zuständigen Träger nach dem SGB XII mitteilen, unabhängig davon, ob dieses vollständig, teilweise oder nicht auf den Leistungsanspruch anzurechnen ist.

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Für den Erfüllungsaufwand der Träger nach dem SGB XII können sich durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen geringfügig erhöhter nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben. Dieser kann daraus resultieren, dass in Einzelfällen Einkommen nicht mehr vollständig zu berücksichtigen ist und deshalb Leistungsansprüche weiter bestehen. Hinzu kommt ein geringer und einmaliger Erfüllungsaufwand für die SGB XII-Träger durch die Anpassung der genutzten Software für die statistische Erfassung der sich ergebenden Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen.

2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Im SGB II ergeben sich keine Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Die gesetzliche Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs ist mit einem neutralen Erfüllungsaufwand für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Die für die Erfassung und Bearbeitung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs zu erbringenden Aufwände werden durch wegfallende Aufwände im Falle einer erfolgreichen (Wieder-)Eingliederung aufgewogen.

4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Die Änderungen beim Übergangsgeld (§§ 67, 68 SGB IX) führen zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben für das Übergangsgeld im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

5. Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Die Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV, in dem die notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV übernommen werden, führt in wenigen Fällen zu einem geringfügigen, nicht bezifferbaren Aufwand für Bürgerinnen und Bürger für die Antragstellung sowie für die Träger der Sozialen Entschädigung.

Die Wirtschaft ist durch die Änderungen im SGB XIV nicht betroffen.

6. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (KFÜrsV)

Durch die Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen im Bundesversorgungsgesetz und in der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge kann in einzelnen Fällen ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Antragstellung sowie für die Träger der Sozialen Entschädigung entstehen.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen nicht.

VI. Befristung; Evaluierung

Befristungen und Evaluierungen sind angesichts der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 147.

Zu Nummer 2

Die Beträge nach § 34 Absatz 3 SGB XII für die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket) sind nach § 34 Absatz 3a SGB XII jährlich entsprechend der sich nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergebenden Erhöhung fortzuschreiben. Aufgrund der mit dem Bürgergeldgesetz vorgenommenen Weiterentwicklung der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII ist seit der Fortschreibung zum 1. Januar 2023 neben der Basisfortschreibung auch eine ergänzende Fortschreibung vorzunehmen. Für jede Fortschreibungsstufe wird eine prozentuale Veränderungsrate ermittelt, weshalb auch bei der Fortschreibung der Beträge für das Schulbedarfspaket beide Prozentsätze zu berücksichtigen sind. Die sich daraus ergebende sprachliche Anpassung im ersten Satzteil von Absatz 3a Satz 1 wird nachgeholt.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Klarstellung entsprechend der Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 7 SGB II mit Artikel 3 Nummer 6. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde zum 1. Januar 2023 eine Karenzzeit für die Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft eingeführt. Die Karenzzeit gilt nicht für die Aufwendungen für Heizung. Dieser Umstand wurde auf Grund eines redaktionellen Versehens in § 35 Absatz 3 Satz 2 nicht nachvollzogen. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass unangemessene Aufwendungen für Heizung innerhalb der Karenzzeit nur nach Maßgabe des Satzes 2 anerkannt werden können.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) zum 1. Januar 2024.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisungsfehlers in § 42a Absatz 4 Satz 3 SGB XII. Die Verweisung auf § 35 SGB XII ist an die Neufassung dieser Vorschrift durch das Bürgergeldgesetz anzupassen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Korrektur eines Verweisungsfehlers. Die im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nach § 44a SGB XII erforderliche Gewährleistung einer abschließenden Entscheidung nach Absatz 6 bezieht sich auf Fallkonstellationen, in denen noch keine unmittelbare abschließende Entscheidung nach Absatz 5 ergangen ist.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. § 28 Absatz 2 SGB XIV regelt abschließend, dass Entschädigungszahlungen, wie die bisherigen Grundrenten nach dem BVG, nicht auf bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen anzurechnen sind. Einer eigenständigen Regelung im SGB XII bedarf es daher nicht mehr. Die entstehende Leerstelle wird sodann neu gefüllt (vgl. Artikel 2 Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich ebenso um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, ist die bislang als Aufwandsentschädigung bezeichnete Pauschale für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nicht mehr in § 1835a BGB, sondern in § 1878 BGB geregelt (BGBl. I S.907) und wird nun Aufwandspauschale genannt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um Folgeänderungen, um einen Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II herzustellen. Der bisher geltende Betrag in Höhe von 520 Euro wird durch eine dynamische Verweisung auf § 8 Absatz 1a SGB IV ersetzt. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenze auch bei den anrechnungsfreien Beträgen nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 nachvollzogen werden. Zudem wird klargestellt, dass sich der Betrag nur auf Einnahmen aus Erwerbstätigkeit bezieht. Die Regelung wird zudem auf Personen beschränkt, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelungen in Nummer 7 Buchstaben a sowie b bleiben unverändert bestehen. Unter Buchstabe c wird zusätzlich geregelt, dass Einnahmen aus Erwerbstätigkeit dann kein Einkommen sind, wenn diese auch nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats erworben worden sind. Ebenso werden mit Buchstabe d Personen unter 25 Jahren, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz absolvieren, unter die Regelung gefasst. Zudem soll klargestellt werden, dass bei der Anwendung von § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d das gezahlte Taschengeld für Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz beziehungsweise Jugendfreiwilligendienstgesetz als Einkommen aus Erwerbstätigkeit gilt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Taschengeld in Höhe des Betrages nach § 8 Absatz 1a des SGB IV zum Einkommen gehört.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Neuregelung unter Nummer 10 dient der Angleichung an § 11a Absatz 6 SGB II. Derzeit wird Überbrückungsgeld, welches Strafgefangene gemäß § 51 des Strafvollzugsgesetzes aus Einkünften im Vollzug verpflichtend ansparen, um für die ersten vier Wochen nach der Entlassung ihren notwendigen Lebensunterhalt sichern zu können, bei Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Einkommen berücksichtigt. Dies gilt auch für nach landesrechtlichen Regelungen auf freiwilliger Basis angespartes entsprechendes Guthaben. Da das Überbrückungsgeld in der Praxis jedoch meist für einmalige Anschaffungen oder die Tilgung von Schulden verwendet wird, steht es den Leistungsberechtigten tatsächlich oftmals nicht als Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Im SGB II erfolgt daher aufgrund der Anpassung des § 11 Absatz 6 SGB II im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes seit dem 1. Juli 2021 eine vollständige Anrechnungsfreistellung des Überbrückungsgeldes. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Mit der obigen Regelung wird diese Änderung auch für das SGB XII übernommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Nummer 7 Buchstabe d in § 82 Absatz 1 SGB XII. Aufgrund der neuen Regelung für Personen unter 25 Jahren, musste die ursprüngliche Regelung angepasst werden. Für Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz absolvieren und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt nach wie vor der Absetzbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Rechtsangleichung an das SGB II. Mit der Regelung entfällt die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzung von einmaligen und laufenden Einnahmen. Einnahmen werden zukünftig im Zuflussmonat berücksichtigt. Bedarfsübersteigende Beträge werden dem Vermögen zugeschlagen. Die bislang für einmalige Zahlungen geltende Aufteilung auf sechs Monate erfolgt mit der Neuregelung nur noch in Fällen einer Nachzahlung, was potentiellen Missbrauch vorbeugt (z.B. gezielte Beeinflussung von Fälligkeitszeitpunkten zur Erzielung von Nachzahlungen).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

In den Erhebungsmerkmalen nach § 122 SGB XII für die Bundesstatistik nach dem Dritten und Vierten bis Neunten Kapitel des SGB XII führt die Aufhebung von § 39a SGB XII als Folgeänderung zur Streichung des Merkmals „Einschränkung der Leistung“.

Zu Buchstabe b

Mit der Abschaffung des § 122 Absatz 1 Nummer 2 wird eine seit langer Zeit immer wieder gestellte Forderung der Länder entsprochen, die Statistik der Kurzzeitempfänger zu streichen, die auch Informationen zur Wohnsituation dieses Personenkreises (Wohnungslose) im Leistungsbezug SGB XII erhob. Mit dem Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung in Deutschland wurde die Grundlage für eine bundeseinheitliche Wohnungslosenberichterstattung geschaffen. Beginnend ab 2022 werden jährlich zum Stichtag 31. 01. Daten vom Statistischen Bundesamt zu wohnungslosen Personen erhoben. Mit der Einführung einer umfassenden Wohnungslosenstatistik, ist die Erhebung nach §122 Absatz 1 Nummer 2 entbehrlich, da sie nur eine kleine Teilpopulation der Wohnungslosen abbildete.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Statistik nach § 122 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Anpassung der Grundsatzvorschrift für die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII in § 128a SGB XII an die geänderte Fassung des § 82.

Zu Nummer 12

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, dass gemäß § 128b Nummer 8 der Bezug eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) nach § 76g SGB VI zu erfassen ist. Bisher wird im § 128b Nummer 8 der Bezug einer „Grundrente“ als zu erhebendes Merkmal genannt. Damit ist bereits der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung gemeint.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024.

Zu Buchstabe b

Bei der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII in § 128d SGB XII, der die statistische Erfassung von Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge regelt, ergibt sich eine Folgeänderung zur Änderung von § 82. Dadurch wird sichergestellt, dass die nicht zum Einkommen gehörenden Beträge von den bis Ende 2022 in § 82 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Aufwandschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8), wieder statistisch erfasst werden. Zudem werden die nicht zum Einkommen gehörenden Beträge nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 statistisch erfasst.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine notwendige Übergangsregelung auf Grund der Aufhebung des BVG zum 1. Januar 2024 und des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes erst zum 1. Januar 2025.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Folgeänderung zur Aufhebung des § 147.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Im Rahmen der „Sonstigen Hilfen zur Sicherung der Unterkunft“ nach § 36 SGB XII haben Gerichte Verfahren zur Kündigung von Wohnungen dem zuständigen SGB XII-Träger mitzuteilen. Die dabei zu übermittelnden Daten dürfen durch den an Absatz 2 anzufügenden Satz auch für Zwecke Soldatenentschädigung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz verwendet werden. Dies entspricht dem bisherigen Rechtsstand in Bezug auf das Bundesversorgungsgesetz.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Die Übergangsregelung des § 147 wird nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 11 Absatz 3 SGB II in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Korrektur eines Redaktionsversehens aus dem Bürgergeld-Gesetz. Der Verweis dient dem Zweck zu regeln, dass die Selbstauskunft nach § 12 Absatz 6 Satz 2 durch eine Selbstauskunft zu unterlegen ist. Die Selbstauskunft ist in § 12 Absatz 4 Satz 5 geregelt. Der Verweis ist daher anzupassen.

Zu Nummer 6

Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorliegt.

Mit der Änderung wird die erforderliche Trägerzulassung geregelt. Die Anpassung erfolgt als Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 4 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde zum 1. Januar 2023 eine Karenzzeit für die Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft eingeführt. Die Karenzzeit gilt nicht für die Aufwendungen für Heizung. Dieser Umstand wurde auf Grund eines redaktionellen Versehens in § 22 Absatz 1 Satz 7 nicht nachvollzogen. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass unangemessene Aufwendungen für Heizung innerhalb der Karenzzeit nur nach Maßgabe des Satzes 7 anerkannt werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens aus dem Bürgergeld-Gesetz. Die Folgeänderung des Absatzes 10 resultiert aus den Änderungen, die zum 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld-Gesetz in § 22 Absatz 1 in Kraft getreten sind.

§ 22 Absatz 10 Satz 3 in der bisherigen Fassung enthält einen Verweis auf Absatz 1 Satz 2 bis 4 verwiesen. Diese Sätze sind seit 1. Januar 2023 die Sätze 6, 7 und 10. Der Verweis muss sich zudem auch auf die zum 1. Januar 2023 neu eingefügten Sätze 8 und 9 beziehen.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 11 Absatz 3 SGB II in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes

über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 33 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 11 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss. Die in Artikel 29 Nummer 6 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts enthaltene Regelung wurde nicht übernommen, weil sie durch die in Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts ohnehin obsolet geworden war.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 34 Nummer 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 34 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts durch Artikel 11 dieses Gesetzes aus rechtsförmlichen Gründen aufgehoben werden muss.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Die Übergangsregelung in § 80 wird nicht mehr benötigt

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die gesetzliche Klarstellung soll die (Wieder-)Eingliederung von erwerbsgeminderten Versicherten in den allgemeinen Arbeitsmarkt weitgehender als bisher unterstützt werden.

Die Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, die über das bisher festgestellte zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht, gilt als Eingliederungsversuch. Mit der gesetzlichen Regelung soll für die rentenbeziehenden Personen Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass ein Eingliederungsversuch den bisherigen Rentenanspruch nicht gefährdet. Über die Dauer entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger nach Prüfung des Einzelfalls. In der Regel beträgt die Dauer sechs Monate.

War der Eingliederungsversuch erfolgreich und es wird dauerhaft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt, ist darüber zu entscheiden, ob die der Erwerbsminderungsrente zugrundeliegende Leistungseinschränkung und damit der Rentenanspruch weiterhin vorliegt.

Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, das über das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX gefördert wird, stellt grundsätzlich keinen Eingliederungsversuch im Sinne der Vorschrift dar, da die Erwerbstätigkeit in diesem Fall regelmäßig nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt wird.

§ 96a SGB VI findet auch während des Eingliederungsversuchs Anwendung.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung sollen über die Möglichkeit eines rentenunschädlichen Eingliederungsversuchs aufklären und Rentenbeziehende proaktiv beraten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Das Übergangsgeld gehört zu den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes sind 80% des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, soweit dieses der Beitragsberechnung unterliegt (§ 66 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Als Obergrenze wird das – in entsprechender Anwendung des § 67 SGB IX berechnete – Nettoarbeitsentgelt festgelegt. Das Übergangsgeld beträgt sodann - je nach Fallkonstellation - einen bestimmten Bemessungssatz der Berechnungsgrundlage. Für in Deutschland beschäftigte Grenzgängerinnen und Grenzgänger enthält § 67 Absatz 5 SGB IX eine Sonderregelung: Im Rahmen der Übergangsgeldberechnung werden sie bisher so gestellt, als ob sie im Inland steuerpflichtig wären. Das heißt, das Nettoarbeitsentgelt wird unabhängig von der Höhe der tatsächlich im Ansässigkeitsstaat zu entrichtenden Steuern fiktiv nach den Verhältnissen wie sie in Deutschland maßgebend sind (u.a. Familienstand, Kinder) bestimmt. Die Benachteiligung ergibt sich, wenn zunächst in Deutschland die gewöhnlich anfallende Lohnsteuer und gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag rechnerisch bei der Ermittlung des Leistungsentgelts abgesetzt wird und zusätzlich der Wohnsitzstaat dieses netto berechnete deutsche Übergangsgeld nach seinem nationalen Steuerrecht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht.

In dem Fall, in dem der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht hat, besteht die Möglichkeit, dass die Sozialleistung nach Auszahlung im Ansässigkeitsstaat besteuert wird, obwohl das Nettoarbeitsentgelt bereits bei der Berechnung in Deutschland berücksichtigt wurde. Die bzw. der Leistungsberechtigte wäre damit doppelt belastet.

Mit der Änderung wird für die Berechnung des Übergangsgelds in den Fällen, in denen die ausschließlichen Besteuerungsrechte gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dem Wohnsitzstaat der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zugewiesen sind und von diesem auch ausgeübt werden, das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen. Damit wird bei der Berechnung des Übergangsgeldes der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach der Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) entsprochen.

Zu Nummer 2

§ 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sieht als Berechnungsgrundlage ein fiktives Arbeitsentgelt auf Basis der höchsten beruflichen Qualifikation vor, wenn die Berechnung nach §§ 66, 67 SGB IX zu einem geringeren Betrag führt. Für die Berechnung des Übergangsgelds werden in diesem Fall 65 % des fiktiven Arbeitsentgelts zu Grunde gelegt.

§ 69 SGB IX enthält eine die Anwendung des § 67 SGB IX verdrängende Sonderregelung, wenn der Bezug von Übergangsgeld ohne erhebliche zeitliche Unterbrechung an den Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld anschließt. In diesem Fall ist für die Berechnung der neuen Entgeltersatzleistung dasjenige Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das schon für den Vorbezug maßgebend war.

Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, den Lebensunterhalt der Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen und ihrer Familienangehörigen während einer Rehabilitationsmaßnahme sicherzustellen. Der Übergangsgeldempfänger soll währenddessen nicht gezwungen sein, zur Aufstockung des Übergangsgeldes auf eine angemessene Höhe zu arbeiten oder ergänzende Sozialleistungen (zum Beispiel nach dem SGB II) in Anspruch zu nehmen. Er soll sich vielmehr ganz auf die Maßnahme konzentrieren können. Diese Argumentation gilt in gleicher Weise für denjenigen, dessen Übergangsgeld nach § 69 SGB IX berechnet wird. Auch in diesen Fällen ist es geboten, eine Vergleichsberechnung nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX durchzuführen und - bei Vorlie-

gen der Tatbestandsvoraussetzungen - die Berechnung des Übergangsgeldes auf ein fiktives Arbeitsentgelt zu stützen. Der Normzweck des § 69 SGB IX rechtfertigt es nicht, den Leistungsberechtigten in den Fällen der Kontinuität schlechter zu stellen, indem ihm in diesem Fall eine Vergleichsberechnung zu seinen Gunsten (Günstigkeitsprinzip) versagt wird.

Durch die Ergänzung in § 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX wird eine Anwendung der in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelten Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX klargestellt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird die Änderung des § 90 Absatz 2 SGB XII aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 für die Eingliederungshilfe nachvollzogen.

§ 139 Satz 2 SGB IX nimmt in der geltenden Fassung weitreichend Bezug auf § 90 SGB XII. Demzufolge zählen nicht als Vermögen diejenigen Werte, welche auch § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 SGB XII von der Verwertung ausnimmt. Abweichend von § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII werden „Barvermögen oder sonstige Geldwerte“ dann geschützt, wenn ein Betrag von 150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht überschritten wird.

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) wurde in § 90 Absatz 2 SGB XII eine Nummer 10 angefügt. Damit gehört ein angemessenes Kraftfahrzeug in der Sozialhilfe grundsätzlich zum geschützten Vermögen.

Um in der Eingliederungshilfe die Bezugnahme auf die Regelungen der Vermögensanrechnung der Sozialhilfe stringent zu gestalten und eine im Einzelfall denkbare Schlechterstellung von Eingliederungshilfebeziehenden zu vermeiden, soll die Neuerung auf das Recht der Eingliederungshilfe übertragen werden. In der Regel dürfte ein angemessenes Kraftfahrzeug als Vermögen jedoch bereits über das höhere geschützte Barvermögen oder über die Härtefallregelung in § 139 Satz 3 SGB IX geschützt sein.

Zu Artikel 7 (Änderung des vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes (BR-Drucksache.682/22- Beschluss) aufgegriffen. Bei psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV stellt sich die Behandlungssituation nicht anders dar als bei Leistungen in einer Traumaambulanz. Auch hier setzt eine erfolgreiche Behandlung eine gute sprachliche Verständigung zwischen Berechtigten und Therapeutinnen und Therapeuten voraus. Daher ist auch bei diesen Leistungen für die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer eine Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV von fünf auf zehn Jahre angezeigt. Über den Vorschlag des Bundesrates hinaus ist die zeitliche Verlängerung nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass zuvor Leistungen in einer Traumaambulanz in Anspruch genommen wurden. Anderenfalls würden Personen benachteiligt, die nicht zuvor Leistungen einer Traumaambulanz erhalten haben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Klarstellung. Gemäß § 44 Absatz 2 SGB XIV erhalten Geschädigte Sachleistungen ohne Beteiligung an den Kosten. Diese Besserstellung im Vergleich zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung soll hingegen nicht gelten, wenn Sachleistungen für Nichtschädigungsfolgen nach § 42 Absatz 2 SGB XIV erbracht werden.

Zu Nummer 4

Satz 1 präzisiert durch die Bezugnahme auf § 42 den Anwendungsbereich der Nachweispflicht. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass Berechtigten, die über keine elektronische Gesundheitskarte nach § 291 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verfügen, derzeit keine mit der elektronischen Gesundheitskarte technisch kompatible Karte ausgestellt werden kann. Daher hat sich dieser Personenkreis auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch von der zuständigen Krankenkasse auszugebende Behandlungsscheine zu legitimieren. Betroffen sind u.a. Berechtigte, die privat krankenversichert sind und von einer Krankenkasse nur Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhalten.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16d BVG. Sie stellt sicher, dass bei einem Wechsel des Leistungsträgers bei der Berechnung des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung die bisherige Bemessungsgrundlage maßgeblich bleibt. Ohne die Regelung nach Absatz 5 könnte es bei der Anwendung der Vorschriften zum Krankengeld nach SGB V in bestimmten, wenn auch seltenen Fallkonstellationen, zu finanziellen Einbußen kommen. Aufgrund der dem Sozialen Entschädigungsrecht immanenten besonderen staatlichen Fürsorgepflicht ist dies nicht hinnehmbar. Abweichend vom BVG umfasst die Aufzählung der bezogenen Entgeltersatzleistungen auch das Versorgungskrankengeld, weil dieses aufgrund der Übergangsregelung des § 108 Absatz 1 SVG und der Übergangsvorschrift des § 81 Absatz 2 SEG auch nach Außerkrafttreten des BVG noch bezogen werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatz 5.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass Beiträge nur entrichtet werden, wenn entsprechende Versicherungspflichten bestehen.

Zu Nummer 7

Mit Artikel 2 des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 10. Dezember 2019, BGBl. I 2135, 2137) wurde als weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Schwerbehindertenrecht das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) eingeführt. Da Geschädigte gemäß § 63 SGB XIV weitgehend die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie Menschen mit Behinderung erhalten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 63 SGB XIV.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die Ergänzung der Maßgabe wird die unter Geltung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bestehende

Rechtslage im Bereich des SGB XIV fortgeführt. Danach gelten nach § 26a Absatz 3 Satz 2 BVG i. V. m. §§ 16 und 21 Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV) für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) die Vorschriften der Erziehungsbeihilfe entsprechend. Dies hat zur Folge, dass Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Zweifachen der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt wird. Ohne Berichtigung würde Unterhaltsbeihilfe hingegen lediglich in Höhe der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe gezahlt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/13824 zu § 64) beabsichtigte jedoch der Gesetzgeber, im Wesentlichen den Leistungskatalog des § 26 Absatz 4 BVG, in dessen Nummer 1 u. a. die Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe des § 26a BVG geregelt ist, zu übernehmen. Das Leistungsspektrum sollte nicht verringert werden.

Zu Nummer 9

Bei der Vorbereitung der Umsetzung der Leistungen zur Pflegebedürftigkeit (Kapitel 7, § 71 ff SGB XIV) hat sich für die ergänzenden Leistungen bei Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (wuvM) gezeigt, dass die in §§ 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 77 Absatz 4 SGB XIV vorgesehenen Verfahren keine Vorteile für die Geschädigten erbringen, sondern das Verfahren durch die Beteiligung von Pflege- und Unfallkassen komplizierter wird und es in der Folge zu Rechtsunsicherheiten für diese Beteiligten kommt. Während die Übertragung der Hilfsmittelversorgung an die Unfallkassen im Bereich der Krankenbehandlung für die Geschädigten Vorteile bringen kann, sind solche im Bereich der Pflegehilfsmittel nicht erkennbar. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Ausgestaltung der beiden Bereiche: Bei der Krankenbehandlung erbringen die Unfallkassen die Leistungen umfassend, in der Regel von Beginn an und zudem nach den „eigenen“ Vorschriften des SGB VII. Demgegenüber sind im Pflegebereich nur ergänzende Leistungen im Bereich der Pflegehilfsmittel und wuvM betroffen (vgl. § 75 SGB XIV), d. h. es muss sich um eine ganz bestimmte Fallgestaltung handeln (ergänzende Leistungen), für die erst im Laufe des Prozesses klar wird, ob die Unfallkassen leistungspflichtig werden. Außerdem müssten auch die Unfallkassen das SGB XI anwenden, was bedeutet, dass die Unfallkassen Leistungen nach einem für sie „fremden“ Recht erbringen. Anders als bei der Hilfsmittelversorgung bei der Krankenbehandlung wird nicht auf die Regelung des SGB VII verwiesen. Im Endeffekt würden die Unfallkassen bei den Pflegeleistungen also weder andere Leistungen als die Pflegekassen erbringen noch inhaltliche Entscheidungen treffen. Sie würden in der Mehrzahl der Fälle lediglich die Kosten übernehmen, die die Pflegekassen zum Beispiel aufgrund der Deckelung nicht übernommen haben.

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der Schnittstellen zu Nachteilen für die Geschädigten kommt.

Demgegenüber sind die Pflegekassen die Stellen, die von Anfang an mit den zugrundeliegenden Leistungen befasst sind und in deren Rechtsgebiet die Leistungen erbracht werden. Sie befinden sich damit bei Pflegehilfsmitteln in einer Lage, die mit der der Unfallkassen bei der Krankenbehandlung vergleichbar ist. Berücksichtigt man außerdem die Vielzahl der Nachteile, ohne dass für die Geschädigten Vorteile ersichtlich sind, sollen zukünftig auch die ergänzenden Leistungen von den Pflegekassen erbracht (und von der Versorgungsbehörde erstattet) werden. Regelungen zu den Unfallkassen sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9. Eine Regelung zu den Unfallkassen ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9. Eine Regelung zur Datenermittlung an die Unfallkassen ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9. Eine Regelung zur Kostenerstattung an die Unfallkassen ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 13

Durch die Neufassung wird der Wortlaut klarer und verständlicher formuliert. Zudem werden vom Gesetz abweichende Regelungen, die bislang in der Berufsschadensausgleichsverordnung enthalten waren, ins Gesetz übernommen, was der Normenhierarchie entspricht.

Zu Nummer 14

Nach der Rechtslage unter Geltung des BVG können gemäß § 51 KFÜrsV Leistungen eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindern, um die Erbringung oder Erhöhung von Leistungen herbeizuführen. Diese Rechtslage soll unter Geltung des SGB XIV weiterhin gelten. Dies ist durch den Verweis auf § 26 SGB XII sichergestellt.

Zu Nummer 15

Unter Geltung des BVG sind die Leistungen zum Lebensunterhalt (ebenso wie die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG) gemäß § 54 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wie Arbeitseinkommen pfändbar. Mit der Änderung werden die Regelungen zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) und des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II) auf die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV übertragen. Diese dienen - wie die Sozialhilfe des SGB XII und die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben.

Auch verwaltungsökonomische Gründe sprechen dafür, die Leistungen nach § 93 SGB XIV als grundsätzlich unpfändbar auszugestalten: Für die SER-Träger entfällt damit der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff der Zivilprozessordnung (ZPO), in deren Ergebnis sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge ergeben. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten.

Zusätzlich wird entsprechend der Regelungen in § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII und § 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV auch als nicht übertragbar ausgestaltet.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Geregelt wird die Zuständigkeit der Länder. Die Länder bestimmen nach § 113 Absatz 1 SGB XIV die jeweils zuständigen Behörden.

Zu Nummer 17

Neben redaktionellen Korrekturen werden durch die Regelung für den Vollzug, die Steuerung und die Wirkungskontrolle des Gesetzes erforderliche Merkmale ergänzt, bereits vorgesehene Merkmale nach praxisrelevanten Fallgruppen untergliedert und nicht erforderliche Erhebungsmerkmale gestrichen.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 4 (Anfügung der Buchstaben d) bis g)) wird klargestellt, dass die Statistik der Sozialen Entschädigung sämtliche schädigenden Ereignisse des SGB XIV sowie auch die genannten Gesetze, die Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XIV vorsehen, einschließt.

Zu Nummer 18

Die Änderung konkretisiert die vorgesehene Aufgliederung der Einnahmearten.

Zu Nummer 19

Der bisherige Wortlaut engte die Zurverfügungstellung von statistischen Daten zu sehr ein. Diese Daten werden insbesondere auch für Forschungszwecke, die der Evaluierung und Weiterentwicklung der Sozialen Entschädigung dienen, und zur Abrechnung zwischen den Leistungserbringern und den zuständigen Verwaltungsbehörden benötigt.

Zu Nummer 20

Das Wahlrecht wird in § 152 SGB XIV geregelt. Daher handelt es sich bei Vorschrift des § 142 Absatz 3 SGB XIV um eine unnötige, nicht zur Rechtsklarheit beitragende, Dopplung.

Zu Nummer 21

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Beginn, Dauer und Beendigung der bis zum 31. Dezember 2023 auf Grundlage des BVG oder eines Gesetzes, das ganz oder teilweise hierauf verweist, bewilligten oder beantragten Einzelleistungen der Heil- oder Krankenbehandlung richten sich weiterhin nach § 18a BVG. Insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Beendigung des Versorgungskrankengeldes nach §§ 16 ff BVG und der Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage nach § 17 BVG wird Klarheit geschaffen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird eine unbeabsichtigte Doppelbegünstigung beseitigt.

Nach § 143 Absatz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Ansprüche auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für ansprechend anwendbar erklärt, einen Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche. Eine zusätzliche Berücksichtigung in § 144 Absatz 1 SGB XIV ist daher nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Nummer 2.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Änderung regelt das Normenverhältnis zwischen § 143 Absatz 2 und 3 und § 145 Absatz 1. Es wird klargestellt, dass auf Leistungen nach § 143 Absatz 2 und 3, zu denen auch befristete Geldleistungen wie das Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG und die Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage nach § 17 BVG zählen, § 145 Absatz 1 keine Anwendung findet. Maßgeblich für Beginn, Dauer und Beendigung dieser Leistungen sind vielmehr die neueingefügten Sonderregelungen des § 143 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, wonach § 18a BVG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 45 SGB XIV.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Aufgrund der vom Grundsatz des § 142 Absatz 1 SGB XIV abweichenden Sonderregelungen der §§ 143, 151 SGB XIV gilt das Wahlrecht nicht für Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Beim Berufsschadensausgleich (BSA) wurde 2011 für die Fälle, für die bereits vor dem 1. Juli 2011 ein BSA beantragt worden war, in § 87 Absatz 1 BVG eine sogenannte Altfall-Regelung eingeführt. Nach dieser Regelung wurde aus Vereinfachungsgründen das damalige Vergleichseinkommen betragsmäßig zum 30. Juni 2011 festgestellt und in der Folge jährlich entsprechend dem Anpassungssatz der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Auch in diesen Altfällen ist es nach § 87 Absatz 1 BVG möglich, das Wahlrecht gem. § 152 Absatz 1 Satz 1 SGB XIV auszuüben und Entschädigung nach dem neuen Recht des SGB XIV zu wählen. Dazu müssten die zuständigen Verwaltungsbehörden alle diese Fälle betreffenden Akten, teilweise zurückgehend bis in die 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts, händisch heraussuchen, um dann ebenfalls wiederum händisch eine Neuberechnung vorzunehmen. Der dazu erforderliche Aufwand ist angesichts der geringen Zahl an Berechtigten unverhältnismäßig und nicht vertretbar. Anzunehmen ist zudem, dass in vielen Fällen die relevanten Unterlagen nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig auffindbar sind und eine nachvollziehbare Neuberechnung daher sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht würde. Deswegen wird eine Regelung in § 152 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b getroffen, die den Betroffenen den bisherigen BSA betragsmäßig erhält und eine verlässliche Anpassung in der Zukunft sichert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 152 Absatz 2 Satz 4 greift - in leicht geänderter Formulierung - eine Anregung des Bundesrates (Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes BR-Drucksache 682/22 - Beschluss) auf. Die Leistungen, auf die eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen stattfindet, werden konkret und abschließend benannt. Damit wird die Transparenz der Regelung für Bürger und Bürgerinnen sowie die Verwaltung erhöht.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Einfügung ist erforderlich, da mit Inkrafttreten des SEG am 1. Januar 2025 das Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 19 SEG als neue Entgeltersatzleistung hinzutritt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Anfügung einer weiteren Nummer.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß § 11a Absatz 6 SGB II sind das Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen bei der Leistungsgewährung nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung wird nunmehr in das SGB XII aufgenommen (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 SGB XII). Mit der neuen Nummer 8 wird diese Regelung auch für die fürsorgerischen Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung und einen Gleichlauf zu den Regelungen im § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB XII und der neuen Nummer 4 in § 24 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge. Aufgrund der dort vorgesehenen Neuregelung für Personen unter 25 Jahren bedarf es in § 25d Absatz 3 Satz 2 der Klarstellung, dass für Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz absolvieren und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, nach wie vor der Absetzbetrag in Höhe von 250 Euro monatlich gilt.

Zu Nummer 2

Gleichlauf zu SGB II, SGB XII und SGB XIV: Die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG ist bislang gemäß § 54 Absatz 4 SGB I wie Arbeitseinkommen, d. h. nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 850c ff ZPO, pfändbar. Mit der Änderung wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) und des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II) auf die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV auf den § 27a BVG übertragen.

Leistungen nach § 27a BVG dienen - wie die Sozialhilfe des SGB XII und die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Mit der Ergänzung wird die in § 43 SGB VI vorgesehene Änderung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)

Die Änderungsbefehle in Artikel 40 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2652) setzen auf inzwischen veraltete Regelungen im SGB XII auf und können zu deren vorgesehenem Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 nicht ohne negative Folgewirkungen umgesetzt werden. So wurde § 82 Absatz 1 SGB XII durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) mit Wirkung vom 1. Juli 2021 neu gefasst und § 146 SGB XII anderweitig mit Gesetz vom 23. Mai 2022 mit Wirkung vom 1. Juni 2022 belegt (BGBl. I S. 760). Daher werden Artikel 40 des Gesetzes zur Regelung

des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 aufgehoben und die erforderlichen - an die aktuelle Rechtslage angepassten - Änderungsbefehle in Artikel 1 aufgenommen.

Die Änderungsbefehle in Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden aus den gleichen Gründen aufgehoben und die erforderlichen - an die aktuelle Rechtslage angepassten - Änderungsbefehle in Artikel 3 aufgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Die Änderungsbefehle in Artikel 47 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) setzen auf inzwischen veraltete Regelungen im SGB XII auf und können zu deren vorgesehener Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 nicht ohne negative Folgewirkungen umgesetzt werden. So wurde § 82 Absatz 1 SGB XII durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) mit Wirkung vom 1. Juli 2021 neu gefasst und § 146 SGB XII anderweitig mit Gesetz vom 23. Mai 2022 mit Wirkung vom 1. Juni 2022 belegt (BGBl. I S. 760). Daher werden Artikel 47 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 aufgehoben und die erforderlichen - an die aktuelle Rechtslage angepassten - Änderungsbefehle in Artikel 2 aufgenommen.

Die Änderungsbefehle in den Artikeln 33 und 34 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden aus den gleichen Gründen aufgehoben und die erforderlichen - an die aktuelle Rechtslage angepassten - Änderungsbefehle in Artikel 3 bzw. Artikel 4 aufgenommen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Herstellung des Gleichlaufes mit den Regelungen im SGB II und SGB XII.

Im einleitenden Teil des Satzes wird ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 8 Absatz 1a SGB IV aufgenommen und ersetzt damit den bisher geltenden Betrag in Höhe von 520 Euro. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen der dortigen Geringfügigkeitsgrenze auch bei den anrechnungsfreien Beträgen nach § 24 Absatz 2 Satz 3 KFÜrsV nachvollzogen werden. Die Regelung wird zudem auf Personen beschränkt, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Mit der Ergänzung in § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 KFÜrsV wird der Gleichlauf zu der bereits vollzogenen Anpassung in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7b.) SGB XII sichergestellt.

Die Regelung in § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 KFÜrsV wird ergänzt um eine Überbrückungszeit von drei Monaten nach dem Schulabschluss.

Mit dem neu eingefügten § 24 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 KFÜrsV werden Personen unter 25 Jahren, die einen Freiwilligendienst nach

dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) absolvieren, ebenfalls unter die Regelung gefasst. Klarstellend gilt hierbei das Taschengeld für Freiwilligendienste nach dem BFDG beziehungsweise JFDG als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass das Taschengeld in Höhe des Betrages nach § 8 Absatz 1a SGB IV zum Einkommen gehört.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). Statt des feststehenden Betrages von 520 Euro wird ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches aufgenommen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2024

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Anpassung der Verweise in § 11b Absatz 1 Satz 2 und § 24 Absatz 4 Satz 2 SGB II tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft und folgt damit der Geltung der Verweisnorm des § 11 Absatz 3 SGB in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 2022.

Zu Absatz 3

Die in Artikel 11 und 12 geregelten Aufhebungen von Artikeln des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2652) und des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) müssen vor dem Inkrafttreten der an die aktuelle Rechtslage angepassten Änderungsbefehle in Artikel 1, 3 und 6 in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Folgeänderungen zu den Leistungen des Ausgleichs für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz treten wegen des Inkrafttretens des SEG zum 1. Januar 2025 zum selben Zeitpunkt in Kraft.